

Prüfvermerk:

Standortbezogene Vorprüfung gem. § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Projekt: Geothermiebohrung Munster
Firma: Heide Geo GmbH & Co. KG
Standort: Landkreis Heidekreis, Gemeinde Munster, Gemarkung Trauen

Erste Stufe (§ 7 Abs. 2 UVPG):

Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)

Das LBEG hat die Betroffenheit der folgenden Gebiete anhand des Kartenservers Nibis/Cardo, Zugriffsdatum 26.06.2018, überprüft.

Schutzkriterien gem. Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG

Natura 2 000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des BNatSchG:	Nicht betroffen
Naturschutzgebiete nach § 23 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst:	Nicht betroffen.
Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	Nicht betroffen.
Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des BNatSchG	LSG SFA 036 Munster-Oerrel.

Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG	Nicht betroffen.
Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleeen, nach § 29 des BNatSchG	Nicht betroffen.
Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des BNatSchG	Nicht betroffen.
Wasserschutzgebiete nach § 51 des WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des WHG	Nicht betroffen.
Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Nicht betroffen.
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des ROG	Nicht betroffen.
In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	Nicht betroffen.

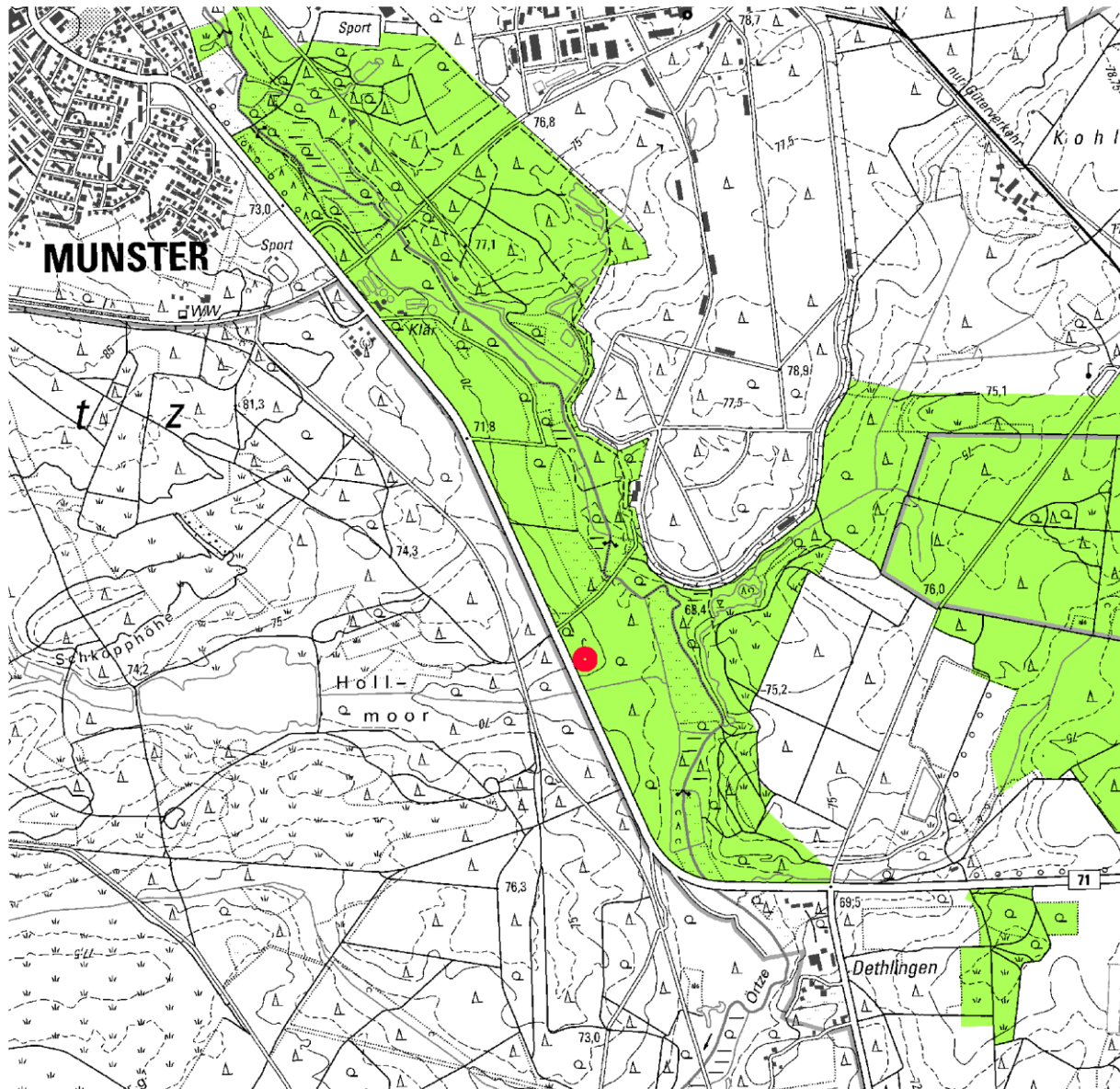


Abbildung 1 Ausschnitt aus Cardo vom 26.06.2018

Roter Punkt: Standort des Vorhabens
Grüne Fläche: Landschaftsschutzgebiet „Munster-Oerrel“ (LSG SFA 036).

Zweite Stufe (§ 7 Abs. 2 UVPG):

Die Prüfung in der ersten Stufe hat ergeben, dass eine besondere örtliche Gegebenheit gem. Nr. 2.3 der Anlage 3 UVPG genannten Schutzkriterien vorliegt. Das Vorhaben befindet sich in dem Landschaftsschutzgebiet „Munster-Oerrel“ (LSG SFA 036). Die Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebietes sind (Auszug aus der Landschaftsschutzverordnung LSG SFA 036 Munster-Oerrel):

- die Talauen der „Großen Örtze“ und ihrer Nebenbäche mit Quellzonen, extensiv genutztem Feuchtgrünland, naturnahen Niedermoorbereichen und Bruchwaldkomplexen sowie Weidengebüsch,

- die Talauen der „Kleinen Örtze“ mit dem naturnahen Bachlauf der „Kleinen Örtze“, Bruchwäldern, naturnahen Niedermoorbereichen sowie vielfach naturnah erhaltenen Talrändern mit Übergängen zu Quell- und Übergangsmooren, Kiefernheiden und nährstoffarmen Flatts (Saale),
- ausgedehnte Heide- und Wacholderflächen mit stellenweise vegetationslosen Bodenarissen auf hügeligem Gelände,
- ausgedehnte Waldflächen mit teilweise naturnahen Waldbeständen (u. a. Bruchwälder), Kleingewässern und Moorbildungen,
- der im Gebiet vorhandenen naturnahen Ökosysteme mit ihrer typischen Pflanzenwelt (Laubwaldbestände, Erlen- und Birkenbruchwälder, Röhrichtbestände, Groß- und Kleinseggen-Rieder, Weidengebüsche, Nieder-, Quell- und Übergangsmoorgesellschaften, Heiden, Wacholderflächen, Gagelbestände, Magerrasen und Feuchtgrünlandgesellschaften) und der dazugehörigen Tierwelt,
- der besonderen landschaftlichen Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Gebietes und
- der besonderen Eignung des Gebietes für die naturnahe und ruhige Erholung.

Unter Berücksichtigung der abzurückenden Kriterien nach Anlage 3 UVPG ist davon auszugehen, dass der bestehende Betriebs- und Bohrplatz die Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebietes „Munster-Oerrel“ nicht erheblich beeinträchtigen wird. Der Bohrplatz liegt am äußeren westlichen Rand des Landschaftsschutzgebietes. Der bestehende Bohrplatz hat eine Fläche von ca. 1,26 ha, die Fläche des Landschaftsschutzgebietes beträgt rund 3.800 ha.

Die Fläche, die für das Vorhaben genutzt werden soll, ist bereits eine industriell genutzte Fläche, es ist keine weitere Flächeninanspruchnahme geplant.

Ein Teil des LSG wird als wertvoller Bereich für Brutvögel deklariert. Aufgrund der bereits vorliegenden Gestaltung (keine Vegetation, versiegelte Flächen) ist der Bereich des Vorhabens für Brutvögel nur eingeschränkt nutzbar.

Die Auswirkungen durch Licht- und Lärmemissionen sind zeitlich auf die Bohrphase begrenzt.

Ergebnis der UV-Vorprüfung:

Durch das Abteufen der Tiefbohrung zur Aufsuchung von Erdwärme auf dem bestehenden Betriebs- und Bohrplatz der Bohrungen Munster Nord Z2 und Munster Südwest Z3 sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

Unter Berücksichtigung der abzurückenden Kriterien nach Anlage 3 UVPG ist davon auszugehen, dass die Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebietes „Munster-Oerrel“ (LSG SFA 036) nicht erheblich durch das Vorhaben beeinträchtigt werden.

Der Betriebs- und Bohrplatz ist bereits vorhanden, die Auswirkungen sind temporärer Art. Die Zufahrt zum Bohrplatz erfolgt über die B 71 und ca. 100 m Strecke verlaufen über einen bestehenden befestigten Wirtschaftsweg. Außerdem liegt das Vorhaben am Rande des Landschaftsschutzgebietes.

Es ergibt sich daher aus der Sicht des LBEG **keine Notwendigkeit**, eine UVP durchzuführen.

Clausthal-Zellerfeld, den 29.06.2018

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Im Auftrage

